

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Auswertung der Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB: 30.07.2025
- Öffentlichkeitbeteiligung: 30.07.2025 – 12.09.2025
- Anschreiben Nachbargemeinden: 30.07.2025

Gliederung:

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern
- C** Stellungnahmen von Nachbargemeinden

A	Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange	5
Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)	5
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)	8
Nr. 3	Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 und Nachreichungen vom 30.09.2025 und 14.10.2025)	11
Nr. 4	Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)	31
Nr. 5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)	37
Nr. 6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025)	39
Nr. 11	Landesamt für Verkehr und Bauen (Schreiben vom 04.09.2025)	42
Nr. 12	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Eberswalde (Schreiben vom 04.08.2025)	43
Nr. 14	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025)	44
Nr. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)	45
Nr. 18	Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 01.08.2025)	46
Nr. 23	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)	47
Nr. 23a	e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)	49
Nr. 28	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)	50
Nr. 36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)	51
Nr. 37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)	54

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
3	Landkreis Uckermark
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde
14	Deutscher Wetterdienst
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	Deutsche Telekom GmbH
18	Stadtwerke Prenzlaue GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
21	PCK Raffinerie GmbH Schwedt

22	Vermessungsservice GmbH
23	E.DIS Netz GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25	DNS:Net Internet Service GmbH
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg (keine weitere Beteiligung notwendig)
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
38	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
42	PRIMAGAS Energie GmbH
43	Tzcyka Energy GmbH

44	Gemeinde Boitzenburger Land
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk – Stadt Woldegk (keine weitere Beteiligung)
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow - Gemeinde Oberrucksee

A Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag										
1.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table><tr><td>x</td><td>Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</td></tr><tr><td></td><td>Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td></tr><tr><td></td><td>Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</td></tr><tr><td></td><td>u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</td></tr><tr><td></td><td>Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha</td></tr></table> Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.	x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung		Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich		u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen		Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha	⇒ Kenntnisnahme: Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.
x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen											
	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung											
	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich											
	u. g. landesplanerische Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen											
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha											
1.2	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)	⇒ Kenntnisnahme: Rechtliche Grundlagen. Die Kommune wird die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eigenständig ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigen.										

	Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
1.3	Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.	⇒ Kenntnisnahme: Den Hinweisen zur Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie zur Datenübertragung wird entsprochen.

	• Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
--	--	--

Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag								
2.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table><tr><td></td><td>keine Bedenken</td></tr><tr><td>x</td><td>Regionalplanerische Belange</td></tr><tr><td></td><td>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</td></tr><tr><td>x</td><td>Sonstige Hinweise</td></tr></table>		keine Bedenken	x	Regionalplanerische Belange		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	x	Sonstige Hinweise	⇒ Kenntnisnahme
	keine Bedenken									
x	Regionalplanerische Belange									
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens									
x	Sonstige Hinweise									
2.2	<u>Regionalplanerische Belange</u> Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“.								
2.3	Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Der Plan sowie alle dazugehörigen Unterlagen und Geodaten sind unter folgendem Link abrufbar;	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.								

	https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/	
2.4	Im Süden überlagert der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans das Vorranggebiet Freiraumverbund. Dieses ist als Ziel der Raumordnung von Bebauung, wie etwa durch PV-Freiflächenanlagen, freizuhalten. In den Unterlagen der vorliegenden Planung heißt es dazu; »Aufgrund des kleineren Maßstabs ist festzustellen, dass ca. 8.000 m² des Änderungsbereiches innerhalb des Freiraumverbundes liegen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die für die Funktion des Freiraumverbundes nicht von Bedeutung sind. Zudem wird nur etwa die Hälfte der betreffenden Fläche als Modulfläche vorgesehen; auf den restlichen Flächen sind Heckenpflanzungen geplant, die das Plangebiet zur Quillow hin abschirmen. Daher wird davon ausgegangen, dass der Freiraumverbund an dieser Stelle durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.“ Diese Darstellung ist grundsätzlich richtig. Der Regionalplan ist im Maßstab 1: 100.000 zu betrachten, woraus sich eine raumordnerische Unschärfe ergibt, sodass sich hier nicht zwingend ein Zielverstoß ergibt. Jedoch ist der Planzeichnung, die in der Begründung erwähnte, kleinteilige Inanspruchnahme nicht ersichtlich, weshalb auch eine vollständige Inanspruchnahme bzw. Bebauung mit Modulen nicht klar ausgeschlossen ist. Dies hatte zur Folge, dass eine auch im Maßstab 1: 100:000 relevante Bebauung mit PV-Modulen erfolgen könnte, was ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung darstellen würde. Für eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung muss den Hinweisen entsprechende eine Klarstellung erfolgen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Geltungsbereich des Plangebiet wird dahingehend angepasst, dass die Sondergebietsflächen ausschließlich außerhalb des Freiraumverbundes liegen. Die Möglichkeit der Errichtung von Modulen im Freiraumverbund ist somit ausgeschlossen. Auf den Flächen des Plangebiets die im Freiraumverbund liegen sind Hecken sowie Krautsäume festgesetzt, welche eine Aufwertung gegenüber der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung darstellen. Insgesamt werden ca. 1858 m² des Freiraumverbunds überplant, davon entfallen 1196 m² auf Heckenpflanzung und 661 m² auf Krautsäume.

2.5	<u>Sonstige Hinweise</u> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.	⇒ Kenntnisnahme: Hinweis auf die Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage).
-----	--	--

Nr. 3 Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 sowie Nachreichungen vom 30.09.2025 und 14.10.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
3.1	☒ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit der genannten Abteilungen durch die vorgesehene Planung.
3.2	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: / b) Rechtsgrundlage: / c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): / 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: / b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: / 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: / b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /	⇒ Kenntnisnahme

3.3	4. Weiter gehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	⇒ Kenntnisnahme
3.4	Bauordnungsamt <u>Rechtliche Bauaufsicht:</u> <u>Allgemeine Anmerkungen</u> Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken. Gleiches gilt für den Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhabenträger ist zu entfernen.	⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Der Entwurfsverfasser wird von der Planurkunde entfernt. ⇒ Der Vorhabenträger auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird <u>nicht</u> entfernt, da auch laut § 13 BauGB der VEP originär vom Vorhabenträger zu liefern und mit der Gemeinde abzustimmen ist. Dazu heißt es in §12 (1) BauGB: „... wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist ...“
3.5	Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren (eine Änderung fand im August 2025 statt).	⇒ Kenntnisnahme: Die rechtlichen Grundlagen werden durch die Gemeinde und die Entwurfsverfasser lfd. aktualisiert. Es ist i. A. aber lediglich notwendig die jeweilige rechtliche Grundlage in der korrekten Fassung anzugeben. Daher ist evtl. nicht jede erfolgte Änderung (z. B. des BauGB) in der Aufzählung dokumentiert.

3.6	Aus Art. 20 Abs. 3 des GG lässt sich der Bestimmtheitsgrundsatz ableiten. Es wird daher der Hinweis gegeben, dass die Begründung und die Planurkunde keine widersprüchlichen Aussagen enthalten dürfen. Darauf ist vor allem bei Änderungen zu achten.	⇒ Kenntnisnahme: Alle Aussagen in Begründung und Planurkunde werden abgeglichen, so dass insb. bei den Festsetzungen keine Widersprüche auftreten.
3.7	Bei dem Katastervermerk handelt es sich um eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung. Der Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) auszuführen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Katastervermerk wird zu gegebener Zeit auf der Satzung ergänzt.
3.8	Aus dem Satzungsbeschluss muss zwingend hervorgehen, welche Bestandteile zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dazu gehören (Planurkunde und Vorhaben- und Erschließungsplan). Dies könnte man klarstellen indem man z.B. bei dem Verfahrensvermerk des Satzungsbeschlusses auf der Planurkunde und oben in der Präambel den Vorhaben- und Erschließungsplan mit aufführt. Die Präambel könnte dann lauten: „Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“, der Gemeinde Nordwestuckermark bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:“	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die vorgeschlagene Präambel wird auf der Planurkunde ergänzt. Die Gemarkung Holzendorf wird gestrichen und durch Schapow ersetzt.
3.9	<u>Anmerkungen zur Planzeichnung</u> Die Planurkunde enthält keine Verfahrensvermerke. Zwingend erforderlich ist der Vermerk über den Aufstellungsbeschluss, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Wie der Planzeichnung zu entnehmen werden die Verfahrensvermerke im weiteren

	(Satzungsbeschluss) des Plans. Der Genehmigungsvermerk ist in diesem Fall nicht notwendig, da ein Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird und der vorhabenbezogene Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, sofern der Flächennutzungsplan vorher bzw. zeitgleich bekanntgemacht und somit rechtskräftig gemacht wird. In der Begründung sind alle Verfahrensvermerke anzugeben.	Verfahren ergänzt. Eine ausführliche Auflistung der Verfahrensvermerke wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss zur Genehmigung eingereicht werden. Rechtskräftig wird ein Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung allerdings nicht.
3.10	Die textliche Festsetzung enthält unter Punkt 1.4 die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Jedoch fehlt die Angabe des Höhensystems. Dies sollte ergänzt werden, da die Festsetzung sonst nicht hinreichend bestimmt ist. In der textlichen Festsetzung 1.7 setzt man die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen fest. Jedoch fehlen in der Planzeichnung sämtliche Anhaltspunkte. Die Planzeichnung ist daher mit Höhenpunkten zu versehen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das DHHN2016 wird in den Unterlagen sowie unter Punkt 1.4 der Festsetzungen ergänzt. Die Höhenpunkte werden in der Planzeichnung dargestellt.
3.11	<u>Vorhaben- und Erschließungsplan</u> Keine Anmerkungen.	⇒ Kenntnisnahme
3.12	<u>Anmerkungen zur Begründung</u> In der Begründung unter Punkt 1.2 geht man auf den Anlass und das Planungserfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein. Aus der Beschreibung des Planungsanlasses sollte die grundlegende Zielstellung, die mit der Planaufstellung verfolgt wird, deutlich werden. Hier ist der § 2a BauGB zu beachten (Ziel und Zweck der Planung). Hierbei sollte erläutert werden, dass anders kein Baurecht geschaffen werden kann, da man der bauplanungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 BauGB immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde. (Ziele der Planung – bauplanungsrechtliche Zulässigkeit). Jedoch sollte hier auch noch klargestellt werden, dass eine Privilegierung nach §	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die geforderten Ausführungen zum § 35 und speziell zum § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB werden in die Begründung unter Punkt 1.2 aufgenommen.

	35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt, da das Gemeindegebiet weder von Schienenwegen noch von Autobahnen durchlaufen wird.	
3.13	Außerdem muss auch auf die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB eingegangen werden. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten. Es geht vor allem auch darum zu erläutern, welche Konflikte nicht lösbar wären bzw. welche Kompromisse man bei einer solchen Planung eingeht. Die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Leitvorstellungen verlangen eine Berücksichtigung des Klimaschutzes und die Klimaanpassung, dem mit der vorliegenden Planung grundsätzlich auch entsprochen werden könnte. Insbesondere wird in § 1 Abs. 5 BauGB jedoch darauf verwiesen, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Aussagen zu den Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB fehlen in der Begründung auch gänzlich. Die Angaben sind zu ergänzen.	⇒ Den Hinweisen wird z. T. gefolgt: Die Planungserfordernis unter 1.2 wird ergänzt bzw. präzisiert (s. hierzu auch Nr. 3.12 der Abwägungstabelle). Die Anforderungen des § 1 (5) BauGB werden in der Planung, wie in der Stellungnahme genannt, bereits berücksichtigt. Dass die vom Vorhabenträger benötigten Flächen im Innenbereich in diesem Umfang nicht zur Verfügung stehen, wird unter Punkt 1.2 der Begründung ergänzt. Der Anmerkung, dass der Begründung Aussagen zu den Belangen des § 1 (6) BauGB gänzlich fehlen, wird widersprochen. Die für die Planung relevanten Belange wurden soweit bekannt aufgenommen und berücksichtigt, vor allem auch im Umweltbericht und GOP. Des Weiteren dient gerade die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dazu um die Belange § 1 (6) BauGB vollumfänglich zu erfassen. Im Entwurf werden dann alle relevanten Belange, die der Gemeinde vorliegen und durch die frühzeitige Beteiligung eingeholt wurden, soweit bekannt, aufgeführt und abgewogen.
3.14	Für den Nachweis der Berücksichtigung der Umweltbelange des 1 Abs. 6 BauGB, die ausführlich im Umweltbericht dargelegt werden, reicht in der Begründung ein entsprechender Verweis auf den Umweltbericht aus.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Ein Verweis auf den Umweltbericht wird unter Punkt 1.6 der Begründung aufgenommen.
3.15	In der Begründung in Kapitel 1.3 wird auf das gewählte Verfahren eingegangen. Hier sollte in der Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) des § 12 BauGB vorliegen.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die geforderten Ergänzungen werden nicht in Punkt 1.3 der Begründung aufgenommen, da die Voraussetzungen des § 12 BauGB bereits unter Punkt 3.2 der Begründung beschrieben sind.

3.16	Im Kapitel 1.6.4 wird der Ursprungsflächennutzungsplan genannt. In der Begründung wird erläutert, dass dieser für den Bereich nur landwirtschaftliche Fläche ausweist und der Flächennutzungsplan daher anzupassen ist. Es sollte jedoch auch auf den § 8 Abs. 2 BauGB eingegangen werden, da gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und man daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Auf die § 8 (2) und (3) BauGB wird in der Begründung unter Punkt 1.3 bereits eingegangen.
3.17	In der Begründung unter Punkt 1.6.7 wird der Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Nordwestuckermark dargestellt. Auf Seite 14 der Begründung unter den Pflichtkriterien tritt ein Formatierungsfehler in der Tabelle auf (Verweisquelle konnte nicht gefunden werden). Dieser ist zu berichtigen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Formatierungsfehler auf S. 14 der Begründung wird korrigiert.
3.18	Zu den ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) werden in der Begründung kaum Angaben gemacht (Punkt 1.6.9 geht kurz auf die Bodenschutzklausel ein). Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Begründung wird um Angaben zu den ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB ergänzt. Siehe hierzu die folgenden Punkte der Abwägungstabelle 3.19., 3.20 sowie 3.21.
3.19	Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die Landwirtschaft kann sich bzgl. ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden. Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel geschützten Belange in der Abwägung (so wie	⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Unter Pkt. 1.6.9 der Begründung wird die Notwendigkeit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen ausführlicher beschrieben. In der Gemeinde stehen keine Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung in dem Umfang zur Verfügung, wie sie vom Vorhabenträger benötigt werden. Das

	jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.	trifft auch auf den Innenbereich zu. Die Möglichkeit, Dachflächen für die solare Energieproduktion zu nutzen, ist der Gemeinde bekannt. Allerdings ist die Errichtung von PV-Dachanlagen in einer vergleichbaren Gesamtgröße mit der geplanten PV-Freiflächenanlage aufgrund der Kleinteiligkeit von verschiedensten Eigentumsverhältnissen und den speziellen technischen Voraussetzungen (z.B. bei der Dachinstallation) ungleich komplizierter. Der Gemeinde oder einem Projektträger stehen Dachflächen in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung. Die Bodenversiegelung im Vorhabengebiet wird durch die Nutzung von Rammung der Pfosten zur Aufständigung der Module geringgehalten. Daneben werden lediglich die Flächen unter den Trafostationen vollversiegelt. Die GRZ von 0,6 fördert auch auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. 2024 erfolgte durch das Klimaschutzmanagement eine Zusammenstellung und Bewertung von Potenzialflächen und Anträgen für FF-PVA. Dabei wurden auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse des Landkreises Uckermark (Amt für Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement) die beantragten Flächen unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Unter Punkt 1.6.7 der Begründung finden sich Ausführungen zu dem <i>Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermarkuckermark</i>.
3.20	Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von	⇒ Kenntnisnahme: Die Auswirkungen auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima sind im Umweltbericht unter Punkt 7.7 zu finden.

	Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.	
3.21	Es wird derzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Begründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.	Dem Hinweis wird gefolgt: Ein Verweis auf den Umweltbericht und die genannten Belange wird unter Punkt 1.6 der Begründung aufgenommen. Da es sich bei der Begründung und den Umweltbericht um ein Dokument handelt, ist das Ergebnis des Umweltberichts bereits in Kurzform unter Punkt 4 <i>Umweltbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i> wiedergegeben. Die Gemeinde hält diese zusammenfassende Darstellung für ausreichend.
3.22	Die Art der baulichen Nutzung wird in Kapitel 2.1.1 näher erläutert. Man könnte sich hier überlegen, ob man noch Erläuterungen ergänzt wie die Fläche unterhalb und zwischen den Solarmodulen genutzt werden soll/kann (Weidehaltung?).	⇒ Kenntnisnahme: Eine Pflege durch Schafsbeweidung ist auf den PV-Flächen unter Umständen geplant. Ausführungen dazu finden sich im Maßnahmenblatt A1 des GOP.
3.23	Zudem sollte man bei der Aufzählung der zulässigen baulichen Anlagen überlegen, ob man auch bauliche Anlagen für die Löschwasserversorgung mit auflistet.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die textliche Festsetzung 1.1 wurde in den Unterlagen entsprechend angepasst.
3.24	Im Kapitel 2.1.2 begründet man die GRZ. Es sollte ergänzt werden, welche Fläche man zur Ermittlung heranzieht. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes – hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).	⇒ Dem Hinweis wird bereits gefolgt: Das für die GRZ das Sondergebiet die maßgebende Fläche ist, wird bereits unter Punkt 2.1.1 der Begründung erwähnt.
3.25	Auch die Begründung ist hinsichtlich der Höhenfestsetzung zu überarbeiten. Hierbei kann zum einen der höchste und der niedrigste Geländepunkt genannt werden. Das Höhensystem ist auch hier zu ergänzen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Siehe Nr. 3.10 der Abwägungstabelle.

3.26	Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Die Bereitschaft bezieht sich dabei auf die vorgesehene Maßnahme als Ganzes. Mit diesen Merkmalen werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (VGH München Urt. v. 20.4.2011 – 15 N 10.1320).	⇒ Kenntnisnahme: Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 3.2 der Begründung.
3.27	Demnach muss der Vorhabenträger auch über die Flächen verfügen können um das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen für die Erschließung umsetzen zu können. Zu den Eigentumsverhältnissen der Vorhabensflächen enthält die Begründung zum vBP keine Angaben. Die Vorhabensflächen selbst werden derzeit durch einen ortsansässigen Landwirt intensiv landwirtschaftlichen genutzt. Die Darstellung der Eigentumssituation im Plangebiet (gemeindliche, private Flächen) ist vor allem zur Einschätzung der durch die Planung berührten privaten Belange regelmäßig notwendig. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die mit einem Bebauungsplan regelmäßig verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu begründen, kommt auch grundsätzlich dem Plangeber zu. Der Vorhabenträger wiederum muss hinsichtlich der Grundstücke mindestens die privatrechtliche Baubefugnis haben, dass er nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben und den Erschließungsmaßnahmen beginnen kann. Er soll in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss also im baurechtlichen Sinne spätestens	⇒ Kenntnisnahme: Die Flächen werden vom Vorhabenträger für die Nutzungszeit gepachtet. Die Flächen bleiben im Eigentum der derzeitigen Eigentümer. Ausführungen dazu finden sich in der Begründung unter Punkt 3.1. Eine konkrete Nennung der Eigentümer ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Pachtverträge u. ä. für die Bauflächen sowie erforderlichen Ausgleichsflächen / Ersatzhabitate werden seitens des Vorhabenträgers der Gemeinde zum Durchführungsvertrag vorgelegt.

	beim Satzungsbeschluss „gesichert“ sein (OVG Bautzen Urt. v. 12.1.2010 – 1 D 11/07).	
3.28	Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde. Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt. Aufgrund des gewählten Verfahrens (vBP) sollte in der Begründung aufgeführt werden, dass sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet. Unter dem Punkt 3.4 der Begründung wird auf die Übernahme der Kosten eingegangen, jedoch ist nicht jedem klar, welche Kosten bei so einem Vorhaben entstehen, sodass man diese genauer erläutern sollte. Das Aufstellungsverfahren (Verfahrensschritte) sollte ebenfalls in der Begründung wiedergegeben werden.	⇒ Kenntnisnahme: Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist. Die Kosten des Vorhabens trägt insgesamt der Vorhabenträger. Konkrete Angaben liegen z. Zt. nicht vor. Der Gemeinde Nordwestuckermark entstehen keine Kosten durch die Umsetzung dieses Vorhabens. Die geforderten Ausführungen sind in der Begründung unter Punkt 3.2 und 3.4 zu finden.
3.29	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Die Stellungnahme wird nachgereicht. Landwirtschafts- und Umweltamt Die Stellungnahme wird nachgereicht.	⇒ Kenntnisnahme
3.30	Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamt (nachgereicht am 30.09.25)	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit der genannten Abteilungs durch die vorgesehene Planung.

	☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Abfallwirtschaftsbehörde	
3.31	1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: <u>Einwand 1</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Das Plangebiet liegt teilweise im Freiraumverbund. Entsprechend der Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Landes Brandenburg ist dieser von einer Bebauung freizuhalten.	⇒ Dem Einwand wird gefolgt: Die Flächen des Sondergebiets werden angepasst, sodass sie an der Grenze zum Freiraumverbund abschließen. Weitere Details dazu sind unter der Nr. 2.4 der Abwägungstabelle zu finden.
3.32	b) Rechtsgrundlage: <u>Einwand 1</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21 Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])	⇒ Kenntnisnahme: Rechtsgrundlagen.

	Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (MLUK; MIL; MWAE) von August 2023	
3.33	c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): <u>Einwand 1</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Planung ist entsprechend anzupassen, so dass die betroffenen Bereiche des Freiraumverbundes freigehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Freiraumverbund für die in Anspruch genommene Fläche mit der uNB abzustimmen.	⇒ Dem Einwand wird entsprochen: Die Planung wird entsprechend angepasst. Siehe Nr. 2.4 und 3.31 der Abwägungstabelle.
3.34	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: / b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Die bereits durchgeführten und noch geplanten Untersuchungen zur Artausstattung mit Brut-, Zug- und Rastvögeln, zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie die Aussagen zu Eingriffen in weitere Schutzgüter sind ausreichend.	⇒ Kenntnisnahme: Die Untersuchungen zur Fauna sind ausreichend.
3.35	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: Die im Umweltbericht Punkt 11.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring gem. § 4c BauGB sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden. b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /	⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Es ist eine Übernahme in den Durchführungsvertrag zur rechtlichen Sicherung vorgesehen. Für Festsetzungen fehlen die städtebauliche Erfordernis und der Bodenbezug, da es sich nur um die Überprüfung naturschutzfachlicher Prognosen handelt und einige der in Rede stehenden Flächen nicht im Geltungsbereich liegen.

3.36	4. Weitergehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	⇒ Kenntnisnahme
3.37	Landwirtschafts- und Umweltamt <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die GRZ der tatsächlich überbaubaren Fläche sollte im Ergebnis wie bei vergleichbaren Vorhaben nicht größer als 0,6 sein. Eine Erhöhung der überbaubaren Fläche ist zu begründen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die GRZ wurde auf 0,6 reduziert.
3.38	Der derzeit vorgesehene Abstand zwischen den Modulreihen (2,5 m) verhindert lediglich eine Verschattung der Module untereinander, ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht zu gering: Der unzureichende Lichteinfall auf den Boden schränkt die Entwicklung einer blütenreichen Grünlandvegetation ein, verhindert die dauerhafte Besiedlung durch bodenbrütende Vogelarten und Reptilien und führt zu einem großflächigen Entzug von Nahrungsflächen für verschiedene wertgebende Arten (u.a. Greifvögel). In Orientierung an den naturschutzfachlichen Empfehlungen und in finaler Abstimmung mit der UNB sind die Modulreihenabstände daher deutlich zu vergrößern.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Ein höherer Abstand zwischen den Modulreihen würde die gesamte PV-Modulfläche sowie den Stromertrag pro Fläche deutlich reduzieren. Um den gleichen Stromertrag aus regenerativen Energien zu erwirtschaften, wäre eine größere Flächeninanspruchnahme nötig. Das wäre nicht im Sinne des Landschaftsschutzes. Um dennoch für Flora und Fauna geeignete Bereiche zu schaffen, werden randseitig neben den Saumstreifen breitere Bereiche freigehalten. Das EEG definiert in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Daher „sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“. Daher ist auch der wirtschaftliche Belang hier hoch einzustufen.

3.39	Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich des vBP befinden sich Kompensationsflächen. Es muss sichergestellt werden, dass diese bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt
3.40	Statt der geplanten Nisthilfen für Wildbienen (oder ergänzend zu diesen) sollten im Plangebiet an geeigneten Stellen sogenannte „Bienenburgen“ angelegt werden, die nicht nur die besonders gefährdeten bodenbrütenden Wildbienenarten fördern, sondern zugleich Habitate für Reptilien bieten (Details: https://www.bienenburgen.de/).	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Maßnahme zur Anlage von Nisthilfen für Stechimmen fachlich weiter qualifiziert. Der Anregung zur zusätzlichen Errichtung von Bienenburgen wird jedoch nicht entsprochen. Auf bislang gedüngten Ackerstandorten können bei der Anlage von Bienenburgen nachteilige Entwicklungen, insbesondere ein starkes Zuwachsen der Flächen, nicht ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit als Nisthilfe wäre nur durch einen erheblichen und dauerhaft erhöhten Pflegeaufwand sicherzustellen. Ein solcher Aufwand ist für eine Maßnahme, die weder zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich ist noch einen zusätzlichen, fachlich notwendigen Mehrwert gegenüber den bereits vorgesehenen Maßnahmen erwarten lässt, nicht vertretbar. Die vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend geeignet, die Insektenvielfalt wirksam zu fördern.
3.41	Für die Maßnahme M1 zur Pflanzung einer Hecke ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festzusetzen. Darüber hinaus ist im Zeitraum zwischen dem 8. und 12. Standjahr eine Unterhaltungspflege sicherzustellen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Es wird eine Pflege gemäß DIN 18916 (Fertigstellungspflege) und DIN 18919 (Entwicklungspflege) festgesetzt. Die Unterhaltungspflege muss im Durchführungsvertrag geregelt werden.
3.42	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Von Nordost bis Südwest des Vorhabengebiets verläuft das Gewässer 43.007, welches der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbands Uckerseen unterliegt. (siehe Abbildung 1)	

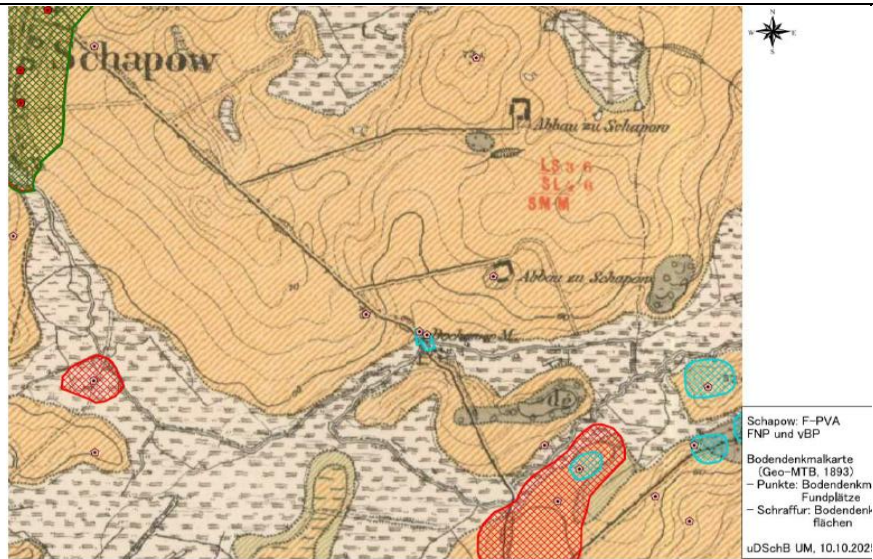
	 Abbildung 1, türkise Darstellung – Umrandung des Vorhabengebiets, blau – Verlauf des Gewässers Bei der Errichtung von Zäunen und/oder Photovoltaikmodulen ist ein Abstand von 5 Metern zum Gewässer (Bebauungsabstand zum Gewässerrandstreifen) einzuhalten. Kann dieser nicht gewahrt werden, so unterliegt die Baumaßnahme der wasserrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 87 Abs. 1 BbgWG i. V. m. §§ 126 Abs. 1 BbgWG.	
3.43	Der Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, wie bspw. Trafo-Stationen, unterliegt den Betreiberpflichten der AwSV und ist bereits in der Planung zu berücksichtigen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Durch die Anpassung des Geltungsbereichs an den Freiraumverbund (s. auch Nr. 2.4 der Abwägungstabelle) beträgt der Abstand zwischen Geltungsbereich und Gewässer durchgehend mehr als 5 m.
3.44	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Schapow Gemarkung Schapow der Bornholdt Ingenieure GmbH	⇒ Kenntnisnahme Kenntnisnahme: Der Geltungsbereich wurde auf 40,4 ha reduziert.

	vom Juli 2025 wird ein Geltungsbereich von 41 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt.	
3.45	Mit einer durchschnittlichen Bonität von 45 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als gut bis mittel zu bewerten. Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema „Erhalt von Bodenstrukturen, sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.	⇒ Kenntnisnahme: Hinweise zu Bodenschutzkonzept und entsprechender Arbeitshilfe des LABO.
3.46	<u>Bereich Landwirtschaft:</u> Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 40 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 45 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist. Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten. Dem Vorhabenträger stehen jedoch nur diese Flächen in der Gemarkung Schapow zur Verfügung. Daneben ist auch das überragende öffentliche Interesse aus § 2 EEG zu berücksichtigen. Der Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung. Da für den Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung besteht, werden die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein. Unter und neben den Modulen

	Es sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.	kann aufgrund der Bauweise auch noch Beweidung, z. B. mit Schafen als extensive Nutzung, betrieben werden. Es handelt sich explizit nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern um eine Sondernutzung für regenerative Energien über landwirtschaftlichen Flächen. Es findet weiterhin eine Beweidung oder Mahd im Sinne einer extensiven Landwirtschaft statt. Nach dem Urteil des BVerwG (v. 09.03.2023 - 3 C 6/22) sind beweidete Flächen beihilfefähig, wenn die Anlagen nach ihrer Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit - hier das Halten von Schafen – nicht stark einschränken oder einschränken können. Diese Voraussetzungen werden durch geeignete Festsetzungen, wie die Höhe der Modulunterkante über der Erde sowie die Reihenabstände geschaffen.
3.47	Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde (nachgereicht am 14.10.25) ☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: / b) Rechtsgrundlage: / c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): / 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /	⇒ Kenntnisnahme

	b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: / 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: / b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /	
3.48	4. Weitergehende Hinweise ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Bauordnungsamt <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Wie auch im parallel laufenden Planverfahren zum Flächennutzungsplan sind die in den vorgelegten Unterlagen getätigten Aussagen grundsätzlich richtig – aber unvollständig. Richtig ist, dass z.Z. keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt sind. Jedoch fehlt ein Hinweis auf die archäologische Grundeinschätzung der von der Planung betroffenen Landschaft, die wie folgt zu charakterisieren ist (vgl. Anlage): Die Landschaft selbst ist durch ein mäßig bis sanft strukturiertes Relief mit einzelnen ehemaligen Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie die Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die archäologische Grundeinschätzung wird unter Punkt 1.6.10 der Begründung ergänzt.

	Hier, also im Umfeld des Plangebiets, befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. Das bedeutet zusammengefasst, dass das Vorhabengebiet in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden.	
3.49	Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um die Bodendenkmalsituation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts abklären zu können und damit auch zeitlich und finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden hierbei der Erhaltungszustand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Sondierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger befindet sich in im Austausch mit der unteren sowie der oberen Denkmalschutzbehörde. Es wurde abgestimmt im Vorhabengebiet geomagnetische Untersuchungen vorzunehmen., um zu sehen, ob weiterführende denkmalschutzrechtliche Untersuchungen notwendig werden.
3.50	Abschließend der Hinweis, dass die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste ständig fortgeschrieben und aktualisiert wird. Aus diesem Grund sollte die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDschB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Denkmalsituation wird in den weiteren Planungsphasen sowie vor der Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt werden.



Historische Übersichtskarte (geologisches Messtischblatt 1893)

Nr. 4 Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
4.1	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.	⇒ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz liegt bei. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde.
4.2	Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung ☐ 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	⇒ Kenntnisnahme

	2. Fachliche Stellungnahme ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
4.3	1. Planungsziel Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Schapow zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Schapow“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden. Hierzu wurde das Landesamt für Umwelt im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert.	⇒ Kenntnisnahme
4.4	2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden	⇒ Kenntnisnahme: Auflistung der Rechtsgrundlagen

	werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023). Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft. Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.	
4.5	2.2 Immissionsschutz Umweltbericht	

	Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.	⇒ Kenntnisnahme: Ausführungen zu bau- und betriebsbedingten Emissionen sind im Umweltbericht unter Punkt 7.7 enthalten.
4.6	Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.	⇒ Kenntnisnahme: Aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen ist das Vorhaben nicht geeignet betriebs- und baubedingte schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Ausführungen zu Blendungen sowie Geräuschimmissionen finden sich im Umweltbericht unter Punkt 7.9 und 7.7.
4.7	Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Zum Vorhaben wurde ein Blendgutachten angefertigt (Anlage 6 der Begründung zum Entwurf). In diesem wurde festgestellt: „ <i>Im relevanten Umfeld (100 m Radius) der Photovoltaikanlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebäude. Somit werden keine erheblichen Blendwirkungen in/an schutzwürdigen Räumen im Sinne des LAI-Leitfadens erwartet.</i> “ Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Blendgutachtens findet sich unter Punkt 2.2.4 der Begründung.
4.8	Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Siehe Nr. 4.7 der Abwägungstabelle.
4.9	Blendung Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.	

	Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie. Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann nicht erforderlich.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Siehe Nr. 4.7 der Abwägungstabelle.
4.10	Hinweis zur Wirkung auf Straßen Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.	⇒ Kenntnisnahme
4.11	Geräusche Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen. Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf unter Pkt. 6.8 S. 40 ff zum Schutzgut Mensch und unter Pkt. 7.1 S. 42 kann gefolgt werden.	⇒ Dem Hinweis wird bereits gefolgt: Ausführungen zu den betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen sind unter Punkt 2.2.4 in der Begründung sowie unter Punkt 7.9 und 8.1 im Umweltbericht enthalten. Aufgrund der Distanzen zur nächstgelegenen Wohnbebauung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Geeignete Maßnahmen zur Minderung sind nicht notwendig.
4.12	3 Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.	⇒ Kenntnisnahme: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
4.13	Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen	⇒ Dem Hinweis wird bereits gefolgt: Die Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen sind unter Punkt 7.9 und 8.1 im Umweltbericht beschrieben.

	werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben werden. Die Ausführungen der vorliegenden Unterlagen sind hierfür geeignet.	
4.14	4. Mitteilung Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	⇒ Kenntnisnahme

Nr. 5 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
5.1	1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad gestellt. 5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: 07/2025).	⇒ Kenntnisnahme: Es bestehen keine Bedenken.
5.2	<u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben liegt bei Prenzlau im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg. Im näheren Umkreis bis 9 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen mit 9,5 m – sind geeignet,	

	luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: 07/2025).	⇒ Kenntnisnahme: Insgesamt bestehen keine Bedenken.
5.3	<u>Hinweise:</u> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt.
5.4	Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der LuBB wird eine Kopie des Abwägungsbeschluss zugesandt.

Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 27.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
6.1	B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit durch die Planung.
6.2	3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und westlich angrenzend Erd- und Mulmnieder Moore unterschiedlicher Mächtigkeit (Übersichtskarte, Anlage) https://geo.brandenburg.de/ Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Mit der Reduzierung des Geltungsbereichs am westlichen Rand des Plangebiets wird der Abstand zwischen dem geplanten Bau Feld und den genannten Erd- und Mulmnieder Moore auf mehr als 40 m bis 70 m vergrößert.
6.3	Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur	⇒ Kenntnisnahme

	staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)). Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.	
6.4	Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB –	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis und gibt an Beauftragte weiter, dass die zukünftige Beteiligung des LBGR in Form von X-plan-konformen Daten oder als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 erfolgen muss. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt nicht.

	Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.	
--	--	--

Nr. 11 Landesamt für Verkehr und Bauen (Schreiben vom 04.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
11.1	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.

Nr. 12 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Eberswalde (Schreiben vom 04.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
12.1	Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass - das Planungsgebiet über Straßen und Wege erschlossen wird, für die der Landesbetrieb nicht die Baulast verwaltet. - das Planungsgebiet außerhalb der Anbauverbotszone von 20 m (BbgStrG § 24 Absatz 1) und der Genehmigungszone von 40 m (BbgStrG § 24 Absatz 2) liegt. - im Vorhabengebiet keine flächenrelevanten Planungsabsichten Seitens des Landesbetriebes bestehen. Dem Bebauungsplan und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände, dem Vorhaben wird zugestimmt.

Nr. 14 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
14.2	Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Anträge werden künftig an die E-Mail-Adresse: PB24.TIEB@dwd.de gesandt.

Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
17.1	Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	⇒ Kenntnisnahme: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien.
17.2	In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.	⇒ Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden: Der Hinweis bezieht sich auf den FNP.
17.3	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Betrieb der vorhandenen TK-Linien wird gewährleistet. Der Satzungsbeschluss wird übersandt.
17.4	Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten Anlagen 1 Übersichtsplan, Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infolyer für Tiefbaufirmen 1 Merkblatt Baumstandorte	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Kabelschutzanweisen sowie weitere Anlagen, die dem Vorhabenträger übergeben werden und zu beachten sind.

Nr. 18 Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 01.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
18.1	Als Betriebsführer des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) teilen wir Ihnen mit, dass sich im angefragten Bereich in der Gemarkung Schapow Flur 3 Flurstücke 94, 95, 114, 121 keine Leitungsbestände im Eigentum des NUWA befinden. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	⇒ Kenntnisnahme: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum des NUWA.

Nr. 23 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 17.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23.1	Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04. August 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
23.2	Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, bitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten. Ein Jahr vor Baubeginn ist die Umlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.	⇒ Kenntnisnahme: Vorgaben im Fall einer Umlegung von Leitungen.
23.3	Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Stromleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.	⇒ Kenntnisnahme: Die gesandten Unterlagen dienen nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.
23.4	Bezüglich des im Planbereich Flur 3 Flurstück 121 befindlichen 0,4 kV Kabels weisen wir darauf hin, dass eine ununterbrochene Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Die Über- oder Unterbauung sowie Über- oder Unterpflanzung, wird nicht gestattet.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Im Bereich des 0,4 kV Kabels werden Leitungsrechte zugunsten der E.DIS Netz GmbH festgesetzt, mit einem Abstand von 2,5 m beidseitig der Kabelanlage. Zudem werden auf der Fläche Maßnahmen festgesetzt, um eine Über- und Unterbauung sowie Über- und Unterpflanzung auszuschließen.

23.5	Weitere Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den beigegeführten Merkblättern. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.	⇒ Kenntnisnahme: Hinweis auf beigegeführte Merkblätter.
23.6	Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant, wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	⇒ Kenntnisnahme
23.7	Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.	⇒ Kenntnisnahme
23.8	Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.	⇒ Kenntnisnahme
23.9	Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.	⇒ Kenntnisnahme
23.10	Auf Grund der zu erwartenden Kreuzungen und Näherungen zu unseren Anlagen ist eine rechtzeitige Abstimmung vor Ort mit uns zu vereinbaren.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Eine rechtzeitige Abstimmung vor Ort mit der E.DIS Netz GmbH wird vereinbart, wenn Kreuzungen oder Näherungen zu den Anlagen zu erwarten sind.

Nr. 23a e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23a.1	Wir sind von der geplanten Baumaßnahme betroffen. Wir betreiben im Torfwiesenweg Breitband-Telekommunikationsanlagen und bitten Sie, unsere Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Wir übersenden Ihnen unseren Übersichtsplan.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger wird über die geplanten Baumaßnahmen informiert und darauf hingewiesen die Anlagen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Nr. 28 Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23.1	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	⇒ Kenntnisnahme: Keine grundsätzlichen Einwände – Konflikte sind nicht zu erwarten. Weitere Veranlassung folgen im Baugenehmigungsverfahren.
23.2	Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg/seite/datenschutzerklärung-fuer-kampfmittelfr/1295899	⇒ Kenntnisnahme

Nr. 36 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
36.1	Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Mit 41 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde und auch im Ortsteil Schapow. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.	⇒ Kenntnisnahme: In der Gemeinde stehen keine Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung oder als bereits versiegelte Flächen in dem Umfang zur Verfügung, wie sie vom Vorhabenträger benötigt werden. Die Möglichkeit, Dachflächen für die solare Energieproduktion zu nutzen, ist der Gemeinde bekannt. Allerdings ist die Errichtung von PV-Dachanlagen in einer vergleichbaren Gesamtgröße mit der geplanten PV-Freiflächenanlage aufgrund der Kleinteiligkeit von verschiedensten Eigentumsverhältnissen und den speziellen technischen Voraussetzungen (z.B. bei der Dachinstallation) ungleich komplizierter. Der Gemeinde oder einem Projektträger stehen Dachflächen in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung. Die Dachflächen des nordwestlich des Plangebietes befindlichen Landwirtschaftsbetriebs entsprechen nur einem Bruchteil des geplanten Solarparks und sind daher als Alternative zur Planung nicht geeignet. Die Planung erfüllt den von der Gemeinde im Jahr 2024 beschlossenen <i>Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermarkuckermark</i>. Somit werden von der Planung u.a. gemeindeweite Regelungen zur Größenordnung und zu Abständen zwischen einzelnen FF-PVA eingehalten. Eingriffe in Natur und Landschaft können mit geeigneten und festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe Punkt 9.1) während weitere

		externe Maßnahmen geeignet sind, artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu vermeiden (siehe Punkt 9.2).
36.2	Das Plangebiet wird als Acker genutzt und ist gut einsehbar. In der Ferne sind Windräder und Siloanlagen erkennbar, so dass eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes vorliegt.	⇒ Kenntnisnahme: Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windräder sowie Siloanlagen.
36.3	Im Norden und Westen der Teilfläche II gibt es Alleebäume (Birke, Weide, Spitzahorn, Kirsche, Apfel). Sie dürfen nicht beeinträchtigt werden. Um eine Verschattung und Eingriffe in den Gehölzbestand zu vermeiden, wird angeregt, die Randbereiche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festzusetzen. An den Feldrainen gibt es Lesesteinhaufen, die als Biotop geschützt sind. Es wird angeregt, weitere Lesesteinhaufen als Kompensation anzulegen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Entlang der Randbereiche werden Saumstreifen und Hecken angelegt (siehe Punkt 9.3). Weiterhin werden Maßnahmen zum Schutz der randständigen Gehölze im Fall von angrenzenden Bauaktivitäten, zum Schutz von geschützten Steinhaufen und zum Schutz von Lebensräumen der Zauneidechse umgesetzt (Abstand einhalten mit geeigneten Maßnahmen, bspw. einem Bauzaun, siehe Punkt 9.3).
36.4	Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die Überprüfung der Variante einer Agri-PV-Anlage wurde mit folgendem Ergebnis vorgenommen: Agri-PV würde eine aufwendige Aufständigung der Module erfordern und steht damit dem Ziel einer naturnahen Flächennutzung mit Biodiversitätsförderung entgegen. Zudem wären stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Bodens und weiterer Schutzgüter zu erwarten. Aus wirtschaftlicher Sicht weist Agri-PV gegenüber konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen erhebliche Nachteile auf, insbesondere höhere Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten bei gleichzeitig geringerer installierter Leistung je Hektar. Die Wirtschaftlichkeit ist aufgrund längerer Amortisationszeiten, unsicherer Erlösstrukturen und agrarrechtlicher Risiken eingeschränkt. Unter den gegebenen

		Standortbedingungen in der Gemeinde Nordwestuckermark ist die Umsetzung von Agri-PV nach Angaben des Vorhabenträgers wirtschaftlich nicht darstellbar.
36.5	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de .	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird weiterhin in diesem Verfahren beteiligt.

Nr. 37 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
37.1	Ich habe die Inhalte zur 2. Änderung des FNP Schapow (Gemeinde Nordwestuckermark) mit der Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow geprüft und konnte nur einen Berührungspunkt mit von uns unterhaltungspflichtigen Gewässern II. Ordnung feststellen. Dieser betrifft den südwestlichen Teil des Planungsgebietes, an dessen Grenze das Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 43.007 verläuft. Zu diesem Gewässer muss ein Abstand von 5 Metern erhalten und frei bleiben, um die maschinelle Gewässerunterhaltung weiterhin zu gewährleisten (siehe auch §87 Brandenburgisches Wassergesetz). Unter dieser Voraussetzung stimmt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Vorhaben zu.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Geltungsbereich wurde angepasst (s. auch Nr. 2.4 der Abwägungstabelle), um den Zielen der Raumordnung zu entsprechen. Der Abstand zum Gewässer liegt durchgehend über 5 Metern.

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Schapow“ geäußert haben	
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 05.08.2025)
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg- untere Forstbehörde – Forstamt Uckermark (Schreiben vom 10.09.2025)
21	PCK-Raffinerie-GmbH-Schwedt / Vermessungsservice-GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)
25	DNS:Net Internet Service GmbH (infrest 30.07.2025)
27	GDMcom mbH (BIL-Portal 04.08.2025 / Schreiben vom 04.08.2025)
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.09.2025)
33	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (Schreiben vom 04.08.2025)
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb (infrest 30.07.25)
42	PRIMAGAS Energie GmbH (infrest 30.07.2025)
43	Tzcyka Energy GmbH (infrest 30.07.2025)
Vorschlag für die Abwägung: Kenntnisnahme	

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand: 05.03.2026)	
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
22	Vermessungsservice GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
38	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

B Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
Stellungnahme I (11.09.2025): Die angekündigte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde auf den Vorortversammlungen angekündigt. Wann erfolgen hier weitere Schritte und v.a. belastbare Zusagen und Vereinbarungen?	⇒ Kenntnisnahme: Im Projekt sind umfassende Maßnahmen zur direkten finanziellen Bürgerbeteiligung vorgesehen. Die Planungen zur Umsetzung einer Bürgersolaranlage bestehen bereits. Nach aktueller Planung beträgt die Mindestgröße einer solchen Anlage 400 kWp. Abstimmungen im Projektverlauf haben ergeben, dass in Naugarten voraussichtlich eine geeignete Dachfläche auf einem Feuerwehrgebäude zur Verfügung steht. Andere geprüfte Optionen konnten entweder aufgrund fehlender geeigneter Dachflächen, eines nicht wirtschaftlichen Netzverknüpfungspunktes oder beidem nicht weiterverfolgt werden (z. B. die Schule in Fürstenwerder). Nach Abschluss des Netzanschlusses und der Inbetriebnahme des Vorhabens (NWU) wird die konkrete Umsetzung der Bürgersolaranlage weiter vertieft und die nächsten Schritte eingeleitet. Die hierfür erforderlichen grundsätzlichen Absprachen sind getroffen; die Umsetzung einer Bürgersolaranlage ist vorgesehen und wird realisiert. Auch die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in der Gemarkung, bis zu 30 Solarmodule zum Einkaufspreis zu erwerben, besteht weiterhin. ⇒ Die Gemeinde profitiert von dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht finanziell. Zum einen fließen der Kommune dauerhaft Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Anlagenbetreibers zu. Darüber hinaus kann die Gemeinde Konzessionsabgaben in Höhe von 0,002 € pro erzeugter Kilowattstunde erhalten. Ergänzend

	ist die Zahlung des sogenannten Solareuros vorgesehen, der der Gemeinde pro installiertem Megawatt zufließt und zweckgebunden für kommunale Maßnahmen eingesetzt werden muss. Über diese Einnahmen wird die Kommune finanziell gestärkt, wovon die Bürgerinnen und Bürger mittelbar profitieren, etwa durch Investitionen in kommunale Infrastruktur, soziale Einrichtungen oder weitere gemeinwohlorientierte Projekte. Insgesamt leistet das Vorhaben damit einen nachhaltigen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung.
In der Legende der Planzeichnung (auch in der Änderung des FNP) sind Ausgleichsflächen angegeben, die ich leider nicht finde. Können sie mir hierbei bitte sagen, wo diese geplant sind? Im altem FNP sind Hecken dargestellt - bleiben diese erhalten?	⇒ Kenntnisnahme: Lage und Umfang von Ausgleichsflächen konnten erst zum Entwurf ermittelt werden und sind, soweit im Plangebiet vorgesehen, festgesetzt. In bestehende Hecken wird im Rahmen des Projekt nicht eingegriffen oder diese entfernt.
In der textlichen Fassung steht unter "finanzielle Bürgerbeteiligung" trifft zu - welcher Art genau (siehe auch Frage oben)?	⇒ Kenntnisnahme: Siehe Abwägungsvorschlag zur Frage oben.
Unter 2.2.4 steht: "Blendwirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung sind unter Berücksichtigung der Lage des FF-PVA und der Ausrichtung der Module nicht zu erwarten. Ob Blendwirkungen im Bereich der umliegenden Straßen auftreten wird im weiteren Verfahren geklärt." - wie wird darauf eingegangen, dass sich hier Einzelhofs in unter 400m Abstand befinden? Diese können von Blendwirkung besonders betroffen sein.	⇒ Kenntnisnahme: Zum Vorhaben wurde ein Blendgutachten angefertigt (Anlage 5 der Begründung zum Entwurf). In diesem wurde festgestellt: „Im relevanten Umfeld (100 m Radius) der Photovoltaikanlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebäude. Somit werden keine erheblichen Blendwirkungen in/an schutzwürdigen Räumen im Sinne des LAI-Leitfadens erwartet.“ Somit ist auch für die genannten Einzelhofs keine erhebliche Blendwirkung zu erwarten.
Eine Rückmeldung zur Stellungnahme ist gewünscht, leider gibt es die Option nicht zur Auswahl.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Nach Abschluss der Entwurfsabwägung sowie des Satzungsbeschlusses erhalten alle Bürger und Bürgerinnen eine Rückmeldung auf ihre Stellungnahme. Es wird Ihnen das Sitzungsergebnis nach dem Abwägungsergebnis mitgeteilt.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Schapow“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Nachbargemeinden vorgebracht.

Nachbargemeinden	
44	Gemeinde Boitzenburger Land (Schreiben vom 07.08.25)
46	Amt Woldegk (Schreiben vom 04.08.2025)
50	Amt Gramzow (Schreiben vom 31.07.2025)

Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand 05.03.2025)	
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde